

Statuten

VERBAND DER ABSOLVENTINNEN, ABSOLVENTEN, FREUNDINNEN UND FREUNDE DES BUNDESREALGYMNASIUMS KREMSZEILE

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1) Der Verein führt den Namen „Verband der Absolventinnen, Absolventen, Freundinnen und Freunde des Bundesrealgymnasiums Rechte Kremszeile“, abgekürzt „CLUB BRG Kremszeile“.

§2) Der CLUB BRG Kremszeile¹ hat seinen Sitz in Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§3) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

die Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehungen der Absolventinnen und Absolventen des BRG Kremszeile² untereinander sowie zu dieser Anstalt selbst und ihrem Lehrkörper

die Förderung der Schulbildung und der Erziehung sowie der Schule als solcher, insbesondere des BRG Kremszeile²

die Unterstützung schulischer Aktivitäten sowie einzelner bedürftiger Schüler des BRG Kremszeile².

die Herstellung von Verbindungen zu gleichartigen Vereinen und anderen Bildungseinrichtungen und Organisationen

§4) Die Vereinszwecke sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Vorträge und Diskussionsabende, Versammlungen , gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen und Exkursionen sowie Herausgabe von Publikationen

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§5) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ein Gewinn soll nicht erzielt werden. Überschüsse müssen zur Förderung der Vereinszwecke verwendet werden. Alle Ämter sind unentgeltliche Ehrenämter.

§6) Das Vereinsjahr läuft parallel zum jeweiligen Schuljahr, von September bis August.

II. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

§7) Der CLUB BRG Kremszeile¹ umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§8) Ordentliches Mitglied können Maturantinnen und Maturanten des BRG Kremszeile² sein, desweiteren alle Personen, die dem Lehrkörper der genannten Schule angehören oder angehört. Diese Mitglieder haben das Recht, sich voll an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

§9) Außerordentliche Mitglieder können alle nicht unter § 8 genannten physischen und juristischen Personen sein, denen die Förderung des Vereins bzw. dessen Ziele wichtig ist, aber nicht das Recht haben, an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

§10) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes – festgesetzt wird und der in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres zu leisten ist. Noch in Ausbildung stehenden ordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf eine Ermäßigung des Jahresbeitrags zu.

§11) Fördernde Mitglieder können ebenfalls alle physischen und juristischen Personen sein. Sie zahlen einen jährlichen Förderungsbeitrag in der Höhe von mindestens dem Vierfachen des Vollbeitrags ordentlicher und außerordentliche Mitglieder.

§12) Zu Ehrenmitgliedern können um den CLUB BRG Kremszeile¹ und seine Zwecke verdiente Personen – auf Antrag des Vorstands – nur mit Zustimmung der Generalversammlung ernannt werden.

§13) Mitglied kann im Sinne von § 8, 9 und 11 jede Person werden, die an den Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft richtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§14) (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein: mit dem Tod, durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Vereinsjahres erfolgen, muss jedoch spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden, um mit Ende des Vereinsjahres wirksam zu werden. Aus der Beendigung aus der Mitgliedschaft erwachsen keine Rückzahlungen aus eingezahlten Beiträgen, Spenden oder Förderungsbeiträgen erstattet.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(3) Das gestrichene Mitglied kann gegen die Streichung schriftlich an die Generalversammlung berufen. Diese Berufung muss, vollständig begründet, nachweislich binnen vier Wochen beim Vorstand eingelangt sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Möglichkeit der Berufung dagegen besteht entsprechend § 14(3).

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§15) (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nur das aktive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8, 9, 11 und 12 hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Nichtmitglieder können nur mit Bewilligung des Vorstandes als Gäste an den Veranstaltungen teilnehmen.

§16) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe rechtzeitig zu leisten, die Ziele und Zwecke des CLUB BRG Kremszeile¹ zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte.

§17) Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten haben eine Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von § 14 (2) und (4) zur Folge. Der/Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruch im Sinne von § 14 (3) zu.

§18) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung erwirken.

IV. DIE VEREINSORGANE UND IHRE AUFGABEN

§19) Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung

der Vorstand

die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

das Schiedsgericht

§20) (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand, der von der Generalversammlung

gewählt wird. Er besorgt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht der Generalversammlung bzw. dem Schieds-gericht oder den Kassenprüfern zukommen. Der Vorstand kann auch eine Geschäfts-ordnung beschließen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus:

der/dem Vorsitzenden (Obfrau/Obmann)

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Obfrau-/Obmann-Stellvertreter/in)

der Schriftführerin /dem Schriftführer

der Kassierin/dem Kassier

Zu den Funktionen von c) und d) kann jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Dies bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin / jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Es können dem Vorstand Beirätinnen/Beiräte angehören, deren Zahl sich nach dem jeweiligen Be-dürfnis richtet und vom Vorstand kooptiert werden.

§21) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung der Generalversammlung;

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

§22) (1) Der CLUB BRG Kremszeile¹ wird nach außen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden repräsentiert und vertreten. Die/der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in deren/dessen Abwesenheit die entsprechenden Funktionen. Erhebliche, den Verein betreffende Schriftstücke müssen von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer (in Finanzangelegenheiten von der/vom Vorsitzenden und der Kassierin/dem Kassier) unterzeichnet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, den er schriftlich oder mündlich einberuft.

(4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer verlangen.

(5) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere durch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wirksam.

§23) Die/der Vorsitzende – bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter – beruft bei Bedarf, mindestens eine Woche vor dem Termin, Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden

mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§24) (1) Das Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Das Schiedsgericht, das aus mindestens drei erfahrenen Mitgliedern bestehen soll, entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht wählt sich seine/n Vorsitzende/n, die/der auch bei Stimmengleichheit die Entscheidung trifft. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

(2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§25) (1) Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe des Vorstands sinngemäß.

§26) (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 ordentlichen Vereinsmitgliedern binnen eines Monats stattzufinden.

(2) Teilnahmeberechtigt sind bei einer ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung alle Mitglieder.

(3) In jedem Falle sind die Mitglieder des Vereins spätestens zwei Wochen vorher – unter Mitteilung der Tagesordnung – schriftlich einzuladen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder zugegen ist. Ist das nicht der Fall, so gilt nach Ablauf von 15 Minuten die Generalversammlung als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern der Mitgliedsbeitrag zeitgerecht geleistet wurde. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin /Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

§27) (1) Der Generalversammlung bleiben vorbehalten (Entscheidungen mit einfacher Stimmen-mehrheit):

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichts unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Neuwahl und Enthebung von Vorstand, Schiedsgericht und –Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstands

Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern, über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zweidrittel-Stimmen-mehrheit beschlossen werden.

V. DATENSCHUTZ, SCHRIFTLICHE ZUSENDUNGEN

§28) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname und Adresse mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art verwendet werden.

§29) Alle schriftlichen Bekanntgaben, Mitteilungen etc. an den Vorstand / vom Vorstand können auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§30) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

§31) Im Falle der Auflösung beschließt diese Generalversammlung über die Verwendung des

nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses des Vereinsvermögens. Dieses Vereinsvermögen muss jedenfalls für die in §3b oder c genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Anmerkungen:

1 vormals Club BG Kremszeile

2 vormals BG Krems Rechte Kremszeile

Krems, am 15. Juni. 2015